



## Beförderungsvereinbarung



**PARTYBUS  
ÖSTERREICH**

Liebe Kundin, lieber Kunde,  
um Ihnen einen bestmöglichen Ablauf Ihrer gebuchten Fahrt garantieren zu können beachten Sie bitte, dass die Leistungen von PARTYBUS OÖ unter Annahme der nachfolgend genannten Beförderungsvereinbarung erbracht werden.

- 1. Hausrecht:** Das Fahrpersonal übt stellvertretend für das Busunternehmen das Hausrecht während der gesamten Fahrtdurchführung aus. Den Anweisungen des Fahrpersonals, besonders bei sicherheitsrelevanten Fragen, ist Folge zu leisten.
- 2. Sicherheit & Gepäck:** An Bord aller Busse besteht, sofern nicht ausdrücklich gegensätzlich vereinbart, aus Brandschutzgründen Rauchverbot. Lebensmittel dürfen mitgeführt und verzehrt werden sofern nicht vertraglich anders vereinbart, das Fahrpersonal kann den Konsum von alkoholischen Getränken zwecks Wahrung der Fahrsicherheit jedoch nach eigenem Ermessen untersagen. Anfallender Müll ist in den hierfür vorgesehenen Müllbehältern bzw. -tüten zu verwahren. Alle Reisegäste sind verpflichtet, sich während der Fahrt auf Ihren Sitzplätzen aufzuhalten. In Bussen mit Sicherheitsgurten besteht gesetzliche Anschnallpflicht.
- 3. Schäden:** Der Kunde der den Auftrag erteilt hat haftet für selbst oder durch Mitglieder seiner Reisegruppe verursachte Schäden an der Einrichtung der Busse. Vor Antritt der Fahrt sind bereits vorhandene und bei Besteigen des Busses sichtbare Beschädigungen an das Fahrpersonal zu melden um eine ungerechtfertigte Zuweisung von Schäden zu Lasten des Kunden auszuschließen. Erkennt das Fahrpersonal bei Antritt der Fahrt eine besondere Gefährdung der Fahrtdurchführung bspw. aufgrund einer bereits vorhandenen Alkoholisierung der Fahrgäste, kann eine in bar und gegen Quittung zu hinterlegende Sicherheitskaution vom Kunden verlangt werden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann eine Fahrtdurchführung abgesagt oder abgebrochen werden.
- 4. Ruhe- & Lenkzeitregelung des Fahrpersonals:** Wir weisen darauf hin, dass der Busfahrer eine Fahrtzeit von 9-10 Stunden hat, sowie eine Gesamtschichtzeit von 12-15 Std., die nicht überschritten werden darf. Die nachfolgende Ruhezeit beträgt 9-11 Std. Bei Einsatz von zwei Busfahrern beträgt die Gesamtschichtzeit 20 Std. Die gesetzlichen Vorgaben sind dem zwischen Kunden und Leistungserbringer vereinbarten Vertrag gegenüber höherrangig angesiedelt. Beachten Sie bitte die Notwendigkeit einer schriftlichen Vereinbarung einer verlängerten Schichtzeit bzw. eines 2. Fahrers, sollte die o.g. Einsatzzeit nicht ausreichend sein.
- 5. Beendigung der Leistungserbringung:** Bei Zuwiderhandlung gegen die in dieser Beförderungsvereinbarung angeführten Beförderungsbedingungen und Sicherheitsbestimmungen kann das Fahrpersonal nach erfolglosem Ausspruch einer Ermahnung eine Beendigung der Leistungserbringung herbeiführen. Bei einem solchen fremdverschuldeten Auflösen des Vertrags besteht seitens des Kunden kein Anspruch auf Kompensation.
- 6. Buchung von Zusatzleistungen:** Vertraglich nicht gebuchte Zusatzleistungen wie bspw. Mehrstunden, Mehrkilometer, Getränke- & Snackverzehr sind vor Inanspruchnahme gegen Quittung beim Fahrer zu bezahlen, sofern im Beförderungsvertrag keine anderslautende Regelung (Zahlung im Nachhinein) vereinbart wurde. Es gelten die aktuellen Tarife.
- 7. Verhalten bei Leistungsausfall:** Wenn die Leistungserbringung durch das Einwirken höherer Gewalt und anderer äußerer Einflüsse eventuell nicht erbracht werden kann, auf die das Busunternehmen keinen Einfluss nehmen kann darf der Kunde bei einem Mangel nur selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen, wenn er dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumt. Die Kontaktaufnahme ist durch die E-Mail an [info@partybus-oö.at](mailto:info@partybus-oö.at) gewährleistet. Einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes schwerwiegendes Interesse des Kunden geboten ist. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde stets die günstigste Art der Abhilfeleistung zu wählen. Auch in diesem Fall ist im Vorfeld Partybus unter 0660 8134583 zu konsultieren. Das eingesetzte Fahrpersonal ist in Fällen von Leistungsausfall grundsätzlich nicht weisungsbefugt.
- 8. Gesetzliche Bestimmungen:** Alle vom Busunternehmen eingesetzten Busse verfügen über die zum Betrieb notwendigen Konzessionen im Gelegenheits- oder ggf. Linienverkehr. Das Fahrpersonal ist gesetzlich verpflichtet, sich an die Bestimmungen der Ruhe- & Lenkzeiten zu halten. Diese sehen maximale Fahrt- sowie Schichtzeiten vor, denen sich aus Sicherheitsgründen das Reiseprogramm des Kunden unterzuordnen hat.
- 9. Kosten** die ausgemachten Kosten in der Höhe von .....Euros sind ohne Abzug sofort nach Beendigung der Tour zu bezahlen Bar oder Überweisung ohne Abzug. Nachverhandlungen werden nicht akzeptiert. Es gibt keine Vergütung bei Nichteinhaltung des Fahrauftrages bei rausschmiss oder vorzeitiger Beendigung der Tour durch Kunden oder Busunternehmer wird die Tour gesamt berechnet ohne Abzug.

PARTYBUS Österreich - Geschäftsführer Sascha Reischl - Kimmersdoferstrasse 16 - 4502 St.Marien - Registergericht: Amtsgericht Linz

Ich ..... habe diese Beförderungsvereinbarung gelesen und akzeptiert und bestätige dies mit meiner Unterschrift und übernehme die gesamte Verantwortung und Haftung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Busunternehmer



**PARTYBUS  
ÖSTERREICH**